



Satzung des SV „Grün-Weiß“ Hodenhagen von 1921 e.V.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Sportverein „Grün-Weiß“ Hodenhagen von 1921 e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Hodenhagen. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Walsrode eingetragen.

§ 2

Zweck

- (1) Der Zweck des Vereins besteht darin, seinen Mitgliedern verschiedene Sportarten anzubieten und den Sport in seiner Gesamtheit zu fördern und auszubreiten.
- (2) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral. Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u. a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Aufwandsentschädigung begünstigt werden.

(6) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden.

§ 3

Mitglied in anderen Organisationen

(1) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. mit seinen Gliederungen sowie der für die einzelnen von ihm betriebenen Sportarten in Frage kommenden Fachverbände und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbstständig.

§ 4

Rechtsgrundlage

(1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden ausschließlich durch die vorliegende Satzung und die Vereinsordnung geregelt. Für Streitigkeiten, die sich aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg erst zulässig, nachdem der geschäftsführende Vorstand auf Empfehlungsbeschluss des Ehrenrates entschieden hat.

§ 5

Gliederung des Vereins

(1) Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in Abteilungen, die die ausschließliche Pflege einer bestimmten Sportart betreiben.

(2) Jeder Abteilung steht ein(e) Abteilungsleiter(in) vor, der/die alle mit dieser Sportart zusammenhängende Angelegenheiten aufgrund dieser Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vereinsordnung regelt.

Mitgliedschaft

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person auf Antrag werden, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzung durch Unterschrift bekennt. Für Minderjährige ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

(2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist auf einer dafür vorgesehenen Beitrittserklärung beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen, der über die Aufnahme entscheidet.

(3) Eine Aufnahme in den Verein setzt voraus, dass das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft dem Verein ein SEPA-Mandat für den Lastschrifteinzug der Mitgliedsbeiträge erteilt. Die entsprechende Erklärung erfolgt mit dem in den Aufnahmeantrag integrierten Formular.

§ 7 **Ehrenmitglieder**

(1) Mitglieder, die das 75. Lebensjahr vollendet haben und eine 50-jährige Mitgliedschaft nachweisen können, werden zu Ehrenmitgliedern ernannt. Die Rechte bisheriger Ehrenmitglieder bleiben hiervon unberührt.

(2) Des Weiteren können Mitglieder, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben auf Antrag des Gesamtvorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 8 **Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

- a) freiwilligen Austritt aus dem Verein,
- b) Streichung aus der Mitgliederliste,
- c) Ausschluss aus dem Verein,
- d) den Tod des Mitglieds.

(2) Der freiwillige Austritt erfordert eine Austrittserklärung (Kündigung) in Textform gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum Ende des laufenden Kalendervierteljahres. Für die Berechnung der Frist ist der Zeitpunkt des Zugangs der Erklärung maßgeblich.

(3) Die Streichung aus der Mitgliederliste kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes erfolgen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages in Verzug ist und nach der Absendung der zweiten Mahnung, in der die Streichung ausdrücklich angedroht wurde, ein Monat verstrichen ist. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

(4) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:

a) wenn die in § 11 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden;

b) wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verpflichtungen trotz Fristsetzung unter Androhung des Ausschlusses nicht nachkommt;

c) wenn das Mitglied den Grundsätzen der Satzung und Vereinsordnung schuldhaft zuwiderhandelt und insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Vor einer Entscheidung über den Ausschluss hat der Ehrenrat das betroffene Mitglied schriftlich zur mündlichen Verhandlung zu laden, um ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ehrenrat gibt daraufhin einen Empfehlungsbeschluss an den geschäftsführenden Vorstand. Die Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

- (1) Der jährliche Vereinsbeitrag für Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Familien wird von der Mitgliederversammlung als oberstes Organ festgelegt. Die Höhe der Beiträge sind in der Beitragsordnung geregelt. Zusätzlich zu Mitgliedsbeiträgen kann die Mitgliederversammlung Umlagen festlegen, die als Geldleistung (max. 150 €) bzw. Handdienste (max. 20 Stunden) betragen dürfen.
- (2) Die Abteilungen sind mit der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungsbeitrag und/oder eine Aufnahmegebühr zu erheben. Die Fälligkeit wird von der Abteilung festgesetzt.
- (3) Schiedsrichter und bis zum 31.12.2024 ernannte Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Ehrenmitglieder, die ab dem 01.01.2025 zu diesen ernannt werden, zahlen die Hälfte des sich aus der Beitragsordnung ergebenden Mitgliedsbeitrages.
- (4) Ausnahmeregelungen sind im Einzelfall auf schriftlichen Antrag unter Vorlage von Nachweisen und unter Berücksichtigung der sozialen Verhältnisse durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes möglich.
- (5) Durch den freiwilligen Austritt aus dem Verein, die Streichung aus der Mitgliederliste oder den Ausschluss aus dem Verein bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.
- (6) Unerfüllte Forderungen werden angemahnt. Das Mahnverfahren umfasst eine Zahlungsaufforderung mit einem Zahlungsziel von einem Monat und enthält gleichzeitig die Androhung des Vereinsausschlusses.
Die Kosten, die durch den Zahlungsverzug (z. B. Nebenkosten des Geldverkehrs bei Nichteinlösung oder unberechtigtem Widerspruch einer SEPA-Lastschrift) entstehen, sowie die in der Beitragsordnung festgesetzten Mahngebühren werden dem säumigen Mitglied in Rechnung gestellt.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 10 Rechte

- (1) Die Mitglieder sind insbesondere berechtigt:
- a) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr berechtigt;
 - b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen;
 - c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen;
 - d) den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben;
 - e) vom Verein Versicherungsschutz gegen Sportunfälle zu erlangen, und zwar im Rahmen der vom Landesportbund Niedersachsen e.V. abgeschlossenen Unfallversicherung.

§ 11 Pflichten

(1) Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

a) die Satzung und die Ordnungen des Vereins, die Satzungen des Landessportbundes Niedersachsen e.V., der letzteren angeschlossenen Fachverbände, soweit er deren Sportart ausübt, sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen;

b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln;

c) die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliedsbeiträge und die durch Beschluss der Abteilungen festgelegten Abteilungsbeiträge und/oder Aufnahmegebühren zu entrichten;

d) an allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart nach Kräften mitzuwirken;

e) in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu Mitgliedern der in § 3 genannten Vereinigungen ausschließlich dem im Verein bestehenden Ehrenrat bzw. nach Maßgabe der Satzung der im § 3 genannten Vereinigungen, deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidung zu unterwerfen.

(f) Das Mitglied ist verpflichtet, alle Informationen, die für die Mitgliedschaft von Wichtigkeit sind wie Wohnortwechsel, telefonische oder elektronische Erreichbarkeit und Änderung der Bankverbindung etc. dem Verein unverzüglich schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.

§ 12 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand

- geschäftsführender Vorstand

- Gesamtvorstand

c) die Ausschüsse

d) der Ehrenrat

(2) Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt. Eine Erstattung barer Auslagen findet nur nach Maßgabe besonderer Beschlüsse einer ordentlichen Mitgliederversammlung statt.

Mitgliederversammlung

§ 13 Zusammentreffen, Verfahren und Vorsitz

(1) Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) hat im I. Quartal des Kalenderjahres stattzufinden.

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Gesamtvorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder eine solche von 25 % der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt wird.

(4) Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Mindestfrist von 14 Tagen. Die Einberufung erfolgt durch Aushang in den Vereinsaushangkästen unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung. Darüber hinaus ist der Termin der Mitgliederversammlung in der amtlichen Tagespresse bekannt zu machen.

(5) Die Tagesordnung ist zu erweitern, wenn spätestens 7 Tage vor dem angesetzten Termin der Mitgliederversammlung ein schriftlicher Antrag beim geschäftsführenden Vorstand gestellt wird.

Ein später eingehender schriftlicher Antrag kann nur auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit beschließt, dass es sich um einen Dringlichkeitsantrag handelt.

(6) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist unzulässig.

(7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(8) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(9) Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(10) Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben, wenn nicht geheime Wahl beantragt wird.

(11) Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt mit absoluter Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Vorschlägen von mehr als einem/einer Kandidaten/Kandidatin für ein Amt des geschäftsführenden Vorstandes ist eine geheime Wahl durchzuführen. Vor der Wahl sind die Kandidaten/Kandidatinnen zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen.

(12) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die 1. Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes in der vorgegebenen Reihenfolge.

Sollte diese Regelung über die Versammlungsleitung nicht mehr ausreichen, wird von der Mitgliederversammlung ein(e) Versammlungsleiter(in) aus ihrer Mitte gewählt.

(13) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem/der Protokollführer(in) und dem/der Versammlungsleiter(in) zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss Angaben über die Anzahl der erschienenen Mitglieder, die gestellten Anträge und die Abstimmungsergebnisse der gefassten Beschlüsse enthalten.

§ 14 Aufgaben

(1) Der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.

Insbesondere unterliegen ihr folgende Aufgaben:

- a) Wahl des geschäftsführenden Vorstandes
- b) Wahl eines Sozialwartes/einer Sozialwartin
- c) Bestätigung der Abteilungsleiter(innen)
- d) Bildung von Ausschüssen
- e) Wahl der Ausschussmitglieder
- f) Wahl der Mitglieder des Ehrenrates
- g) Wahl der Kassenprüfer(innen)
- h) Festlegung des Mitgliedsbeitrages
- i) Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung
- j) Satzungsänderungen
- k) Entscheidung über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Liegenschaften
- l) Neubau von Vereinsanlagen und –einrichtungen

§ 15 Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellung der Stimmberechtigten
- b) Rechenschaftsberichte des Vorstandes
- c) Bericht der Kassenprüfer(innen)
- d) Beschlussfassung über die Entlastung
- e) Neuwahlen, soweit sie turnusmäßig anstehen
- f) besondere Anträge

(2) Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche sein, die zur Einberufung geführt haben.

Vorstand § 16 Geschäftsführender Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a) 1. Vorsitzende(r)
- b) bis zu 5 stellvertretende Vorsitzende
- c) Schriftführer(in)
- d) Schatzmeister(in)
- e) Stellv. Schatzmeister(in)
- f) Jugendleiter(in)
- g) stellv. Jugendleiter(in)

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

Vorsitzende(r)
stellv. Vorsitzende
Schriftführer(in)
Schatzmeister(in)
stellv. Schatzmeister(in)
Jugendleiter(in)
stellv. Jugendleiter(in).

Jeweils zwei von ihnen sind zur gemeinschaftlichen Vertretung des Vereins befugt.

(3) Jedes Jahr wählt die ordentliche Mitgliederversammlung für die Amtsdauer von zwei Jahren die Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes. Gemeinsam gewählt werden der/die 1. Vorsitzende, der/die Schriftführer(in), der/die Schatzmeister(in) und der/die Jugendleiter(in). Im nächsten Jahr werden die stellv. Vorsitzenden, der/die stellv. Schatzmeister(in) und der/die stellv. Jugendleiter(in) gewählt.

Der geschäftsführende Vorstand bleibt bis zur Neu- bzw. Wiederwahl im Amt und behält seine vollen Rechte und Pflichten.

(4) Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

(5) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand bis zu nächsten regulären Vorstandswahl durch die Mitgliederversammlung das Amt durch ein geeignetes Vereinsmitglied kommissarisch besetzen.

§ 17 Gesamtvorstand

(1) Der Gesamtvorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a) geschäftsführender Vorstand
- b) Abteilungsleiter(innen)
- c) Ausschussvorsitzende(r)
- d) Sozialwart(in)

§ 18 Rechte, Pflichten und Aufgaben des Vorstandes

(1) Der geschäftsführende Vorstand und der Gesamtvorstand haben die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung, nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und der Vereinsordnung zu führen.

(2) Insbesondere gehören zu den Aufgaben des Vorstands:

- a) Sorgfaltspflicht
- b) Erhaltung des Vereinsvermögens
- c) Buchführungspflicht
- d) Pflichten gegenüber dem Registergericht
- e) Schweigepflicht
- f) Einberufung der Mitgliederversammlung

- g) Erlass von Vereinsordnungen, die nicht Satzungsbestandteil sind
- h) Gründung und Auflösung von Abteilungen
- i) Verhängung von Strafen bzw. Maßregelungen

§ 19 Ausschüsse

- (1) Ausschüsse werden durch die Mitgliederversammlung für bestimmte Aufgabenbereiche gebildet.
- (2) Die Ausschussmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt und bleiben bis zur Neu- bzw. Wiederwahl im Amt.
- (3) Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.
- (5) Weitere Einzelheiten zu den Ausschüssen regelt die Geschäftsordnung des Vereins.

§ 20 Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Vereinsmitgliedern.
- (2) Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neu- bzw. Wiederwahl im Amt.
- (3) Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.
- (4) Mitglieder des Ehrenrates dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollten nach Möglichkeit das 40. Lebensjahr vollendet haben.
- (5) Der Ehrenrat wird vom geschäftsführenden Vorstand einberufen und unterstützt diesen bei Entscheidungen über Streitigkeiten und Satzungsverstößen innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichtes eines Fachverbandes gegeben ist. Außerdem ist der Ehrenrat vor dem Ausschluss eines Vereinsmitgliedes zu beteiligen.
- (6) Über die Sitzungen des Ehrenrates ist ein Protokoll zu führen, das der/die ernannte Protokollführer(in) unterzeichnet. Eine Abschrift ist an den geschäftsführenden Vorstand innerhalb von 14 Tagen weiterzuleiten.

§ 21 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt in ihrer ordentlichen Versammlung zwei Kassenprüfer(innen) und zwei Vertreter(innen) für die Dauer von einem Jahr. Einmalige Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer(innen) und ihr(e) Vertreter(innen) dürfen nicht dem Gesamtvorstand angehören.
- (2) Die Kassenprüfer(innen) haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung nach Ablauf des Kalenderjahres

zu überprüfen und den Kassenbestand festzustellen.

(3) Die Kassenprüfer(innen) erstatten der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des/der Schatzmeisters(in).

Allgemeine Schlussbestimmungen

§ 22

Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Mindestfrist von 30 Tagen durch Aushang in den Vereinsaushangkästen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Darüber hinaus ist der Termin in der Walsroder Zeitung bekannt zu machen.

(3) Zur Beschlussfassung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Wird diese Mehrheit nicht erreicht ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit beschlussfähig ist.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten an die Gemeinde Hodenhagen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Sports zu verwenden hat.

§ 23

Geschäftsjahr

(1) Das Geschäftsjahr des Vereins deckt sich mit dem Kalenderjahr.

§ 24

Haftung des Vereins

(1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die Aufwandsentschädigung nach §3 Nr.26a EStG („Ehrenamtspauschale“) nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 25
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 01.03.2024 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 26.02.2016 außer Kraft.

Monika Saborowski
stellv. Vorsitzende

Daniel Kleinpeter
stellv. Vorsitzender

Steven Piotrowski
Schatzmeister

Tanja Brand
Schriftführerin

Hodenhagen, 01.03.2024